

Entgeltregelung und Verleihbedingungen des Kreismedienzentrums

Villingen-Schwenningen und der Außenstelle Donaueschingen

1. Die Kreismedienzentren verleihen Filme, Diareihen und Tonträger an alle im Dienstbereich liegenden Schulen sowie an anerkannte Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sämtliches Film-Bild-Ton-Material, das für Zwecke der Schule und zur Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung vorgesehen ist, darf nur in nichtöffentlichen und nichtgewerblichen Veranstaltungen vorgeführt werden.
2. Der Verleih von Medien an öffentliche Schulen und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung erfolgt grundsätzlich kostenlos. Für den Verleih von Mediengeräten wird teilweise ein Entgelt erhoben (s. Entgelttabelle). Für die weiteren Nutzer gilt die Entgeltregelung. Wenn die Kosten eine unbillige Härte darstellen würden, können diese auf schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Das Entgelt wird mit Inanspruchnahme der Leistungen des Kreismedienzentrums fällig und ist spätestens nach 2 Wochen zu entrichten.
4. Private Schulen im Sinne des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft haben die Möglichkeit, gegen die Bezahlung eines Entgelts an die Landesmedienzentren den öffentlichen Schulen gleichgestellt zu werden.
5. Bestellungen müssen möglichst frühzeitig per Telefon, Fax oder Email aufgegeben werden. Die Anerkennung der Verleihbedingungen erfolgt mit der Aufgabe der Bestellung.
6. Geräte und Medien sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Geräte und Medien dürfen nur von Personen bedient und vorgeführt werden, die damit vertraut sind (Inhaber eines Vorführausweises.) Weitere Bedingung ist die Verwendung einwandfreier Geräte.
7. Bei Tonbild-, Dia- und Folien-Reihen ist auf die Vollzähligkeit der Dias und Folien und Einordnung in die Reihenfolge zu achten. Gerissene Tonkassetten, Videokassetten dürfen nicht geklebt werden. Gelöschte Bänder werden berechnet. Schriftliches Begleitmaterial ist vollständig zurückzugeben. Mängel und Schäden sind bei der Rückgabe anzugeben.
8. Es besteht ein Kopier- und Vervielfältigungsverbot für alle entliehenen Medien. CD-ROM-Software, die zum Zweck der Sichtung entliehen wurden, müssen vor der Rückgabe auf dem, für die Sichtung benutzten Rechner, deinstalliert werden.

9. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auf Schäden und Verluste jeder Art, auch einzelner Teile, beginnend mit der Überlassung und endend mit der Rückgabe des Leihguts. Ebenso übernimmt er die Haftung für Schadenersatzansprüche von Nachentleihern, die durch die Nichteinhaltung der Verleihbedingungen entstehen.
10. Ein Säumnisentgelt kann bei Terminüberschreitungen pro Tag und Entleiherung bis zu 5,-- € auch von Entleihern, die von der Entgeltregelung befreit sind, erhoben werden. Maßgebend ist hierfür der Tag der Persönlichen Rückgabe.
11. Evtl. für Vorführungen fällig werdende GEMA-Tantiemen sind durch den Verleih nicht abgegolten. Sie sind ggf. durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.
12. Die wiederholte Nichteinhaltung der Verleihbedingungen kann zum Ausschluss vom Verleih führen.
13. Die Entgeltregelung und die geänderten Verleihbedingungen gelten ab 01.01.2002.